



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Helene Hahn

Einschreiben

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 18.08.2020;
„Europäische Länder und Behörden, in denen IDM-S Systeme eingesetzt werden“
13B-I-917

Nürnberg, 16.09.2020
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Hahn,

Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 18.08.2020 wird teilweise stattgegeben:

1. Ihrem Antrag auf Informationen darüber, mit welchen Ländern und Behörden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit bezüglich eines möglichen Einsatzes von IDM-S Systemen in Kontakt steht, wird insoweit stattgegeben, dass Sie nähere Auskünfte zu dem Stand der Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhalten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 18.08.2020 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um eine Übersicht derjenigen EU-Länder sowie Behörden

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18074
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 5

gebeten, in denen IDM-S Systeme (TraLitA, Datenträgerauswertung, Biometrische Sprachanalyse) eingesetzt werden. Des Weiteren haben Sie angefragt, mit welchen europäischen Ländern und Behörden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit in Kontakt steht, um den möglichen Einsatz der IDM-S Systeme vorzubereiten bzw. anzustoßen.

II.

Ihrem Antrag auf Informationszugang kann gemäß § 7 Abs. 2 IFG teilweise entsprochen werden. Soweit Sie sich die begehrten Informationen nach § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise selbst beschaffen können, wird Ihr Antrag hingegen abgelehnt. Des Weiteren kann Ihrem Auskunftersuchen teilweise aufgrund möglicher nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG sowie der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und Beratungen von Behörden nach § 3 Nr. 3 IFG nicht nachgekommen werden.

Im Einzelnen:

1)

Sie bitten zunächst um eine Übersicht derjenigen EU-Länder sowie Behörden, in denen IDM-S Systeme derzeit eingesetzt werden.

Die IDM-S Tools zur Namenstranskription (TraLitA) sowie zur Sprachanalyse (DIAS) werden bisher ausschließlich in Deutschland eingesetzt.

Anders verhält es sich mit dem Auslesen mobiler Datenträger (AmD). Dies findet seit dem Anstieg von Asylsuchenden ab dem Jahr 2015 neben Deutschland in weiteren europäischen Ländern statt.

Eine Übersicht der europäischen Länder, die das gleiche IDM-S System wie das BAMF nutzen, kann Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Insoweit greift der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG. Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Geschützt sind hierüber sämtliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und überstaatlichen Organisationen. Ob das Bekanntwerden einer Information nachteilig ist, lässt sich nicht generalisierend beantworten, sondern hängt von den konkreten außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten Strategie ab (Schirmer, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 Rn. 49 ff). Zu den außenpolitischen Zielen der Bundesrepublik zählen explizit die Bekämpfung illegaler Migration und Schleuserkriminalität nach Europa sowie die Migrationssteuerung innerhalb von Europa. Aus diesem Grund sollen potentielle Falsch- und Mehrfachidentitäten systematisch erkannt und aufgeklärt werden (vgl. Arbeitsprogramm



Seite 3 von 5

des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020, S. 7). Bei der Umsetzung dieser Ziele ist die Bundesrepublik auf einen engen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen EU-Mitgliedsstaaten angewiesen.

Eine Beeinträchtigung dieses Vertrauensverhältnisses wäre durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen aber zu befürchten. Insoweit muss die informationspflichtige Stelle lediglich die Möglichkeit der Schutzgutbeeinträchtigung darlegen (Schoch, IFG, § 3 Rn. 40). Der Flüchtlings- und Migrationspolitik kommt in nahezu allen europäischen Mitgliedsstaaten eine hohe Bedeutung und oftmals auch politisches Brisanz zu. Inwieweit hier Informationen nach außen getragen werden können und welche Konsequenzen eine Veröffentlichung dieser Informationen für die Regierungen anderer Länder bedeuten würde, vermag das BAMF nicht abzuschätzen. Ebenso wenig kann das BAMF beurteilen, inwiefern die Informationen aus Sicht der anderen Staaten geheime oder vertrauliche Inhalte enthalten. Da der Austausch über eingesetzte Technologien und Methoden aber stets auf einer vertrauensvollen Basis beruht, ist bei der Herausgabe der Daten mit einer erheblichen Störung der Zusammenarbeit zu rechnen. Die bestehenden Beziehungen zu den europäischen Partnern könnten sich negativ entwickeln und deren Bereitschaft auf Informationsaustausch könnte deutlich reduziert werden.

Eine Übersicht der europäischen Länder und Behörden, die lediglich ähnliche IDM-S Systeme nutzen, liegt dem BAMF nicht vor. Selbst wenn uns hierzu Informationen vorliegen, könnten wir diese aus den genannten Gründen aber nicht herausgeben.

2)

Außerdem begehren Sie Information darüber, mit welchen europäischen Ländern und Behörden das BAMF derzeit in Kontakt steht, um den möglichen, zukünftigen Einsatz von IDM-S Systemen vorzubereiten bzw. anzustoßen. Im Sinne des europäischen Gedankens – insbesondere dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten (Art. 4 Abs. 3 des Vertrags von Lissabon) - wird von einer Teilhabe an den Techniken und Methoden des Bundesamtes kein Mitgliedsstaat, der Interesse zeigt, ausgeschlossen.

Die Zusammenarbeit erfolgt hierbei sehr unterschiedlich. Zum Teil handelt es sich um einen losen Erfahrungsaustausch, zum Teil werden konkrete Verhandlungen geführt. Der Übergang verläuft oft fließend. Momentan werden mit vielen Ländern erst die technischen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen geprüft und Ansätze einer Pilotierung erarbeitet. Im Rahmen des Programms der deutschen EU-Ratspräsidentschaft versucht das BAMF gerade Möglichkeiten zur Nutzung von TraLitA und DIAS im europäischen Raum aufzuzeigen. So wird momentan mit mehreren europäischen Ländern



Seite 4 von 5

an einem gemeinsamen Prozess zur Spracherkennung gearbeitet. Des Weiteren sollen Möglichkeiten für die Nutzung eines webbasierten Transkriptionsservice entwickelt werden, um die Harmonisierung der arabischen Schreibweisen und damit eine verbesserte Datenqualität zu erreichen. Für weitere Informationen zu den Zielen des BAMF im Hinblick auf IDMS-Systeme verweise ich Sie gemäß § 9 Abs. 3 IFG auf unsere Homepage (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200701-am-eu-ratspraesidentschaft.html>).

Die Herausgabe der begehrten Übersicht ist ebenfalls aufgrund von § 3 Nr. 1 lit. a IFG zu verweigern. Hinsichtlich der befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf die Beziehungen Deutschlands zu den betroffenen Mitgliedsstaaten verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Informationsherausgabe bezüglich des konkreten Stands der Gespräche sowie der interessierten Mitgliedsstaaten aufgrund von § 3 Nr. 3 IFG. Durch § 3 Nr. 3 IFG soll der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt werden. Auch diesbezüglich bedarf es einer Prognose, ob das Bekanntwerden der begehrten Information sich auf die internationalen Verhandlungen und Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann (Schirmer, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 Rn. 126 u. 136 ff). Aufgrund der Bedeutung der Flüchtlings- und Migrationspolitik für die Europäischen Union ist auch diesbezüglich von einer Beeinträchtigung der Verhandlungen auszugehen.

Das Geheimhaltungserfordernis nach § 3 Nr. 3 IFG gilt nur solange eine Beeinträchtigung der Beratungen zu befürchten ist. Diesbezüglich möchte ich jedoch anmerken, dass mit dem Verfahrensende nicht automatisch eine Entfristung des Verweigerungsgrundes eintritt. Insbesondere bei Dauerkonsultationen, ohne absehbares Ende, kann der Vertraulichkeitsschutz fortbestehen (Schoch, IFG, § 3 Rn. 192). Aufgrund der vielen Entwicklungsmöglichkeiten der IDM-S Systeme in methodischer und technischer Hinsicht sowie der sehr ausbaufähigen Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedsstaaten ist ein Ende der Beratungen momentan nicht zu erwarten.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

